



Geodaten

Informationsbeilage zum Amtlichen Lageplan

Erläuterungen zu Inhalten und Gültigkeitsdauer

Das Urheberrecht für sämtliche Texte liegt beim Kommunalreferat der Landeshauptstadt München. Alle Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Bei Zitaten ist darauf zu achten, dass die Quelle stets eindeutig anzugeben ist und Änderungen sowie sinnentstellende Zitate nicht vorgenommen werden dürfen.

© 2026 Landeshauptstadt München
Kommunalreferat

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Denisstraße 2
80335 München

www.kommunalreferat-muenchen.de

Stand 25.02.2026

GeodatenService München – Sachgebiet Amtliche Lagepläne

Inhalt

Grundlegendes zum Amtlichen Lageplan.....	5
Titelblatt des Amtlichen Lageplans.....	5
Gültigkeitsdauer.....	5
Angaben zu Baufurstücken und Nachbar*innen.....	5
Bauort.....	5
Bauherr*innen.....	5
Baufurstücke.....	5
Eigentümer*innen der Baufurstücke.....	6
Lasten und Beschränkungen der Baufurstücke.....	6
Eigentümer*innen der angrenzenden Flurstücke.....	6
Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte 1:1.000.....	7
Lage- und Messgenauigkeiten.....	7
Bauliniengefüge.....	8
Geschosszahl.....	8
Thematische Karten.....	8
Planungsrecht.....	8
Rechtskräftiger Bebauungsplan.....	8
Bebauungsplan in Aufstellung.....	8
Übergeleitete Baulinienpläne.....	9
Außenbereichssatzung.....	9
Veränderungssperre.....	9
Planfeststellung.....	9
Höhenfestpunkte.....	9
Grund- und Hochwasser.....	10
Vermutlicher Höchstgrundwasserstand.....	10
Überschwemmungsgebiet.....	10
Wasserschutzgebiet.....	11
Grundwassermessstellen (Pegel).....	11
Weiterführende Informationen zum Grundwasser.....	11
Stadtrecht.....	11
Umlegungsgebiet.....	11
Besonderes Siedlungsgebiet.....	12
Erhaltungssatzung.....	12
Stellplatzsatzung.....	12
Sanierungsgebiet § 142 BauGB.....	13
Naturschutz.....	13
Naturdenkmal.....	13

Naturschutzgebiet.....	13
Geschützter Landschaftsbestandteil	13
Landschaftsschutzgebiet.....	14
Natura 2000-Gebiet	14
Baumschutzverordnung	14
Bannwaldverordnung	14
Denkmalschutz.....	15
Baudenkmal, Bauensemble und Bodendenkmal.....	15
Angaben der Münchner Stadtentwässerung und des Baureferates Tiefbau	16
Angaben zur Stadtentwässerung	16
Höhenkoordinierung.....	16
Widmung	16
Erschließung.....	16
Nutzungsbedingungen und Datenschutz.....	16
Kontaktdaten der LHM	17

Abkürzungsverzeichnis

ADBV.....	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
ALP.....	Amtlicher Lageplan
ALKIS®.....	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BauVorIV	Bayerische Bauvorlagenverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BVV	Bayerische Vermessungsverwaltung
FN.....	Fortführungsnachweis
GBO.....	Grundbuchordnung
GSM	GeodatenService München
HFP	Höhenfestpunkt
HW 1940.....	Höchstgrundwasserstand von 1940
LBK.....	Lokalbaukommission
LDBV	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
LHM.....	Landeshauptstadt München
MSE.....	Münchner Stadtentwässerung
SWM.....	Stadtwerke München GmbH
TF	Teilflächenbearbeitung
U.....	Umlegungsverfahren

Grundlegendes zum Amtlichen Lageplan

Der Amtliche Lageplan (ALP) ist im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens als Teil der erforderlichen Bauvorlagen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung – [Lokalbaukommission](#) (LBK) einzureichen. Die Aktualität der dargestellten Informationen bezieht sich auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Amtlichen Lageplans. Der Amtliche Lageplan wird in der Landeshauptstadt München (LHM) vom GeodatenService München (GSM) ausgestellt. Die Beantragung erfolgt ausschließlich online auf der Website des GSM.

Titelblatt des Amtlichen Lageplans

Die auf dem Titelblatt angegebene Antragsnummer dient der eindeutigen Identifikation des ALP. Bei Rückfragen beim GeodatenService München ist diese Nummer immer anzugeben.

Gültigkeitsdauer

Der Amtliche Lageplan darf zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung nicht älter als ein Jahr sein. Die Frist beginnt mit Datum der Ausstellung.

Angaben zu Baufurstücken und Nachbar*innen

Bauort

Diese Adressangaben entsprechen der Lagebezeichnung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®).

Bauherr*innen

Diese Angaben entsprechen den Angaben aus den Antragsunterlagen.

Baufurstücke

Die Angaben der Baufurstücke bezüglich der Gemarkung, Flurstücksnummer und der amtlichen Fläche sind dem ALKIS® entnommen. Es sind die Baufurstücke aus den Antragsunterlagen aufgelistet.

Bemerkungen zu den Baufurstücken

TF — Teilflächenbearbeitung

Es wird ein ausgewählter Ausschnitt der Baufurstücke in dem Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Der zonierte Bereich stellt nur genähert die Fläche des Bauvorhabens dar. Eine Übersicht des Gesamtfurstücks ist zusätzlich im ALP enthalten.

FN Nr. — Fortführungsnachweis

Die angegebenen Nummern der Fortführungsnachweise (FN) sind Hinweise auf Änderungen an den Baufurstücken im ALKIS®. Diese Änderungen sind zum Zeitpunkt der Ausstellung des ALP noch nicht im Grundbuch vollzogen. Die Angaben bzgl. der Fläche und Baufurstücksnummern stammen in diesen Fällen aus dem FN.

Bestellung des
Amtlichen Lageplans:

[Produktübersicht](#)

U — Umlegungsverfahren

Die Baufurstücke liegen im Geltungsbereich eines Umlegungsverfahrens, das durch eine eindeutige Nummer (z.B. U 79) gekennzeichnet ist

Weitere Informationen siehe [Abschnitt Stadtrecht – Umlegungsgebiet](#).

Eigentümer*innen der Baufurstücke

Die Angaben zu den Eigentümer*innen der Baufurstücke stammen aus dem Grundbuch.

Lasten und Beschränkungen der Baufurstücke

Für die angegebenen Grundbuchblätter werden ausschließlich Belastungen aufgeführt, die die LHM und die [Stadtwerke München GmbH \(SWM\)](#) betreffen. Diese Informationen beinhalten, sofern vorhanden, Urkundenummern und Notariate. Die vollständige Definition dieser Rechte kann den zugrunde liegenden Bewilligungsurkunden im Grundbuchakt entnommen werden.

Zusätzlich werden Auflassungsvormerkungen aufgeführt. Bei Eigentumsgemeinschaften gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz sowie im Falle von Teilerbbaurechten wird jedoch auf die Angabe von Auflassungsvormerkungen verzichtet. Dienstbarkeiten zugunsten Dritter werden nicht aufgeführt; es wird lediglich auf die Existenz weiterer Lasten und Beschränkungen hingewiesen. Weiterführende Informationen hierzu sind beim [Grundbuchamt](#) erhältlich. Für Nachbarflurstücke werden keine Hinweise auf Belastungen und Vormerkungen bereitgestellt.

Herschvermerke

Die Eigentümer*innen der Baufurstücke oder die Erbbauberechtigten verfügen über eingetragene Rechte / Berechtigungen an anderen Grundstücken. Die Herrschvermerke entstammen dem Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes. Sie werden im ALP in Stichworten aufgeführt, z.B. Abstandsflächen- oder Überbaurechte, Geh- und Fahrrechte etc.

Eigentümer*innen der angrenzenden Flurstücke

Im ALP sind die im ALKIS® eingetragenen Eigentümer*innen der unmittelbar angrenzenden Nachbarflurstücke aufgeführt. Zu den Nachbarflurstücken zählen sowohl Grenznachbarn (mindestens eine gemeinsame Flurstücksgrenze) als auch Punktnachbarn (mindestens ein gemeinsamer Grenzpunkt).

Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) genutzt werden.

Die Angaben zu den Nachbareigentümer*innen des Amtlichen Lageplans sind aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) entnommene amtliche Daten. Die Adressangaben der Nachbar*innen haben lediglich Hinweischarakter und entsprechen dem Stand der letzten Eintragung im ALKIS®.

Die Auflistung der Eigentumsangaben im Amtlichen Lageplan stellt keine verbindliche Vorgabe der im Baugesuch zu beteiligenden Nachbar*innen dar.

Weiterführende Informationen zu:

[Grundbuchamt München](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[Art. 66 BayBO Beteiligung des Nachbarn](#)

Bauvorlagenverordnung

[BauVorIV](#)

Anmerkungen zu verstorbenen Eigentümer*innen basieren auf den Angaben aus dem ALKIS®. Informationen zur Rechtsnachfolge werden nicht bereitgestellt. Nähere Bezeichnungen von Gemeinschaftsverhältnissen im Sinne der Grundbuchordnung (§ 47 GBO), wie z.B. Bruchteilseigentum, Erbengemeinschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, können aus dem ALKIS® nicht abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass der GeodatenService München keine weiteren Informationen bereitstellen kann, wenn Adressangaben fehlen oder fehlerhaft sind, da keine anderen amtlichen Unterlagen zur Verfügung stehen. Sollte die Adresse der Baugrundstückseigentümer*innen unrichtig sein, kann eine Berichtigung nur durch die Eigentümer*innen selbst beantragt werden. Der Antrag auf Berichtigung ist beim [Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung \(ADBv\)](#) einzureichen.

Adressangaben von Nachbareigentümer*innen mit Wohnsitz in München können kostenpflichtig über das [Melderegister des Kreisverwaltungsreferats](#) angefordert werden. Für Nachbareigentümer*innen außerhalb Münchens sind die Adressangaben ebenfalls kostenpflichtig und können über die zuständige Meldebehörde beantragt werden: [Bundesverwaltung](#).

In Einzelfällen enthält der Amtliche Lageplan Angaben zu Flurstücken, die nicht unmittelbar an die Bauflurstücke angrenzen, jedoch aufgrund ihrer Lage oder des Projekts möglicherweise relevant sind. Diese Informationen dienen als Reserve, um späteren Beschaffungsaufwand zu vermeiden.

Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte 1:1.000

Alle Erläuterungen zu den im Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte dargestellten Daten sind in der Zeichenerklärung zu finden.

Lage- und Messgenauigkeiten

Die Angaben zur Genauigkeit der Kartendarstellung beziehen sich ausschließlich auf die zu überplanenden bzw. zu bebauenden Flurstücke. Aussagen über die Darstellungsqualität der näheren Umgebung werden nicht getroffen.

Die **Zeichengenauigkeit** der Flurstücksgrenzen und planungsrechtlichen Details (Baulinien, Baugrenzen) in der Digitalen Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1.000 weist einer Standardabweichung von 0,15 bis 0,2 mm auf. In der Örtlichkeit kann dies zu einer möglichen Abweichung von bis zu 0,2 Metern führen. Bei Gebäuden und topographischen Details sind größere Standardabweichungen möglich.

Der Hinweis „**Darstellung mit minderer Genauigkeit**“ auf dem Auszug aus der Stadtgrundkarte weist auf Unschärfen hin, die aus früheren Vermessungs- und Einarbeitungsmethoden in das Liegenschaftskataster resultieren. Hier können an einem oder mehreren Punkten der Flurstücksgrenzen, bei Gebäuden oder planungsrechtlichen Details der Bauflurstücke in der Örtlichkeit Abweichungen von mehreren Dezimetern auftreten. Diese Lageunschärfen müssen bei der Verwendung des Auszugs aus der Digitalen Stadtgrundkarte zur Bestimmung der Abstände gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 13 BauVorIV berücksichtigt werden.

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§ 47 GBO](#)

Auskunft über Anschrift Nachbareigentümer:

[Melderegisterauskunft](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§ 7 Abs. 3 BauVorIV](#)
[Auszug aus dem Katasterwerk, Lageplan](#)

Ist der Grenzverlauf aus diesen oder anderen Gründen (z.B. fehlende Grenzzeichen) unklar, sollten Sie gegebenenfalls möglichst frühzeitig einen Vermessungsantrag stellen. Wenden Sie sich dazu bitte an das [Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung \(ADBV\)](#).

Bauliniengefüge

Die Elemente des Bauliniengefüges (Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien und Abgrenzungen öffentlicher Grünflächen) sind in der Zeichenerklärung des ALP angeführt.

Das Bauliniengefüge basiert auf Festsetzungen eines Bebauungsplanes (siehe [Planungsrecht](#)) oder auf [übergeleiteten Baulinienplänen](#).

Geschosszahl

Der Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte enthält keine Angaben über die Zahl der Vollgeschosse, da die Informationen des Liegenschaftskatasters den Erwartungen und Anforderungen für Bauvorhaben nicht genügen.

Thematische Karten

Planungsrecht

In der Karte sind die Geltungsbereiche rechtskräftiger sowie in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne, Planfeststellungen und Veränderungssperren, sowie Außenbereichssatzungen dargestellt. Das Bauliniengefüge ist im Auszug aus der Stadtgrundkarte enthalten.

Einsicht und inhaltliche Auskünfte zu aufgestellten oder rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und geltenden Außenbereichssatzungen sind beim [GeodatenService München – Servicezentrum](#) und dem [Referat für Stadtplanung und Bauordnung](#) erhältlich.

Für Informationen zu Veränderungssperren und Planfeststellungsverfahren ist der jeweilige Planungsbezirk des [Referats für Stadtplanung und Bauordnung](#) zuständig.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne ist mit einer Kombination aus Ziffern und Zeichen bezeichnet, z.B. 40_T1(6594). Vor der Klammer steht dabei die amtliche Bezeichnung des Bebauungsplans, in der Klammer befindet sich die interne Archivnummer des GSM. Bei Rückfragen beim GSM sind diese Bezeichnungen immer anzugeben.

Bebauungsplan in Aufstellung

Aufgestellte aber noch nicht rechtskräftige Bebauungspläne sind in der Karte mit dem Buchstaben „A“ und einer Ziffernfolge bezeichnet, z.B. A2163. Das „A“ vor der Zahl verweist dabei auf den Status „aufgestellt“. Bebauungspläne in Aufstellung sind nicht rechtsverbindlich, verweisen aber auf geplante Änderungen.

Rechtsverbindliche
Bebauungspläne:

[Erläuterung, Auskünfte,
Rechtliches](#)

Übergeleitete Baulinienpläne

Liegt das Baufurstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, verweist ein in dem Auszug aus der Stadtgrundkarte dargestelltes Bauliniengefüge auf die Geltung eines übergeleiteten Baulinienplans.

Sind im Auszug aus der Stadtgrundkarte keine Baulinien dargestellt, richten sich Vorhaben nach §§ 34 – 35 BauGB.

Außenbereichssatzung

Die amtliche Bezeichnung der Außenbereichssatzung setzt sich aus den Buchstaben „ABS“ und einer Ziffer zusammen, z.B. ABS 1 (8871). Die Zahl in der Klammer stellt eine interne Archivnummer des GSM dar.

Veränderungssperre

Veränderungssperren sind in der Karte mit einer Nummer und einem Gültigkeitszeitraum gekennzeichnet. Sie werden im Rahmen einer Satzung durch die LHM erlassen. Mit Erlass der Satzung dürfen bis zum außer Kraft treten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Veränderungen dürfen nur mit Einschränkungen vorgenommen werden.

Planfeststellung

In der Karte werden die im Bereich des Baufurstücks liegenden Planfeststellungsverfahren dargestellt. Die Planfeststellungen werden dabei je nach Verfahrensstand (Beschluss oder Anhörungsverfahren) durch verschiedene Signaturen in der Karte unterschieden. Des Weiteren werden durch die dargestellten Textfelder das Gesetz, nach dem das Verfahren bearbeitet wird, und die jeweiligen Vorhabenträger*innen (falls im Datenbestand vorhanden) benannt.

Durch ein Planfeststellungsverfahren wird eine Veränderungssperre für den Bereich der Flächensignatur bewirkt. Die Veränderungssperre beginnt mit Auslegung der Pläne bzw. Beginn des Anhörungsverfahrens und dauert bis zur Inanspruchnahme durch die Vorhabenträger*innen.

Weitere Informationen sind im [Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklungsplanung](#) erhältlich.

Höhenfestpunkte

Höhenfestpunkte dienen als Referenzpunkte für die Angabe der Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und der Eckpunkte der geplanten baulichen Anlage gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 11 BauVorIV. Die Höhenfestpunkte beziehen sich auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016). Die Bezeichnung lautet NHN2016, Status 170. Bei Planung und Ausführung muss der jeweilige Bezugsrahmen sichergestellt werden.

In der Karte werden sie mit zugehöriger Nummer dargestellt. Die Höhe über NHN2016, die Adresse und die Beschreibung sind in der Kartenlegende aufgeführt.

In der Örtlichkeit sind die Messmarken aus Stahl gefertigt und tragen auf der Stirnseite eine eingeprägte Nummer. Sie sind meist in Mauern von

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 34 BauGB](#)
[Zulässigkeit von Vorhaben](#)
[innerhalb der im](#)
[Zusammenhang bebauten](#)
[Ortsteile](#)

[§ 35 BauGB](#)
[Bauen im Außenbereich](#)

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 14 BauGB](#)
[Veränderungssperre](#)

[§ 29 BauGB](#)
[Begriff des Vorhabens:](#)
[Geltung von](#)
[Rechtsvorschriften](#)

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 7 Abs. 3 BauVorIV](#)
[Auszug aus dem](#)
[Katasterwerk, Lageplan](#)

Bauwerken eingebracht. Sollte bei der örtlichen Prüfung das Fehlen der HFP-Marke oder eine Abweichung zu den dargestellten Höhenangaben festgestellt werden, wenden Sie sich bitte umgehend an den [GeodatenService München – Technische Vermessung](#).

Grund- und Hochwasser

Die thematische Karte Grund- und Hochwasser enthält die Angaben zum Höchstgrundwasserstand von 1940 (HW 1940), Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Pegelstandorten für Grundwassermessungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Grundwasserangaben, insbesondere als Grundlage für die Planung und Genehmigung von Bauvorhaben, übernimmt die LHM keine Haftung.

Vermutlicher Höchstgrundwasserstand

Der Höchstgrundwasserstand (HW 1940) gibt die Grundwassersituation im Jahr 1940 an. Der HW 1940 ist der angenommene Höchstwert für den Grundwasserspiegel in der LHM. Lokal können höhere Grundwasserstände als die von 1940 gemessenen Werten auftreten.

Die Angaben zum Höchstgrundwasserstand von 1940 beziehen sich auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016). Die Bezeichnung lautet NHN2016, Status 170. Bei Planung und Ausführung muss der jeweilige Bezugsrahmen sichergestellt werden.

Ist nur ein vermutlicher Höchstgrundwasserstand angegeben, so entspricht dieser dem höchsten Wert innerhalb der Baufurstücke. Bei mehreren angegebenen Werten ist die Fließrichtung des Grundwassers ableitbar.

Gutachtengebiet

In der Nähe eines Gewässerkörpers liegen keine verlässlichen Werte vor. Mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ist zu klären, ob die Erstellung eines Grundwassergutachtens erforderlich ist.

Höchstgrundwassertiefe > 7 m

Der HW1940 liegt tiefer als 7 Meter. Die Erstellung eines Grundwassergutachtens ist erforderlich, wenn das Bauwerk tiefer als 7 m gründet.

Überschwemmungsgebiet

Als Überschwemmungsgebiete werden die Gebiete bestimmt, die bei einem Hochwasser das statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftritt voraussichtlich überschwemmt werden. Da es sich bei diesem Bemessungshochwasser um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Fall innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

In festgesetzten sowie in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist laut §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Ergänzend wird auf die jeweilige Überschwemmungsgebietsverordnung verwiesen.

Weiterführende Informationen zu: [Überschwemmungsgebieten in München](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§§ 78 ff. WHG](#)

Das [Referat für Klima- und Umweltschutz – Wasserrecht](#) kann im Einzelfall bauliche Anlagen beziehungsweise Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet genehmigen bzw. zulassen. Hierfür ist zwingend ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen.

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten. In der Karte werden die verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete bezeichnet.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Wasserrecht](#) erhältlich.

Grundwassermessstellen (Pegel)

Pegel sind Messeinrichtungen zur Erfassung der räumlichen Verteilung und zeitlichen Veränderung des Grundwasserstandes. In der Karte werden aktive und inaktive Pegel mit Ihrer Bezeichnung dargestellt.

Bei aktiven Messstellen wird der Grundwasserstand in regelmäßigen Abständen gemessen. Inaktive Messstellen sind momentan in keinem Messprogramm eingebunden, enthalten jedoch oft langjährige Datensätze, welche für eine hydrogeologische Beurteilung geeignet sind.

Weiterführende Informationen zum Grundwasser

Auskünfte und Informationen zu Gebäudeabdichtungen gegen Grundwasser und festgelegten Zuschlägen zum HW 1940 sowie Bauwasserhaltungen sind beim [Referat für Klima- und Umweltschutz – Wasserrecht](#) erhältlich. Informationen zum Mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), dem mittleren Grundwasserflurabstand 1989, Grundwasserstandslinien im Juli 1990 und Grundwassermessstationen erhalten Sie über das Geoportal der LHM.

Allgemeine Auskünfte zu Grundwassermessung und hydrogeologischen Daten sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Stadtklima, Grundwasser, Klimaanpassung](#) erhältlich.

Stadtrecht

Die thematische Karte Stadtrecht enthält eingeleitete Umlegungsgebiete, besondere Siedlungsgebiete, Erhaltungssatzungen, Sanierungsgebiete und die Stellplatzsatzung für München.

Umlegungsgebiet

In der Karte werden eingeleitete, nicht abgeschlossene Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durch eine eindeutige Nummer (z.B. U79) dargestellt.

Ein Umlegungsverfahren dient dazu, bebaute und unbebaute Grundstücke in einem abgegrenzten Gebiet (meist dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) so zu erschließen und umzugestalten, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grenzen und Flurstücke, Rechte und Belastungen sowie die in den Karten dargestellten Gebäude

Weiterführende Informationen zu: [Wasserrechtliche Erlaubnis – Bauen in Überschwemmungsgebieten](#)

Referat für Klima- und Umweltschutz: [Grundwasserschutz](#)

Referat für Klima- und Umweltschutz: [Grundwasserdaten](#)

Referat für Klima- und Umweltschutz: [Wasserrechtliche Erlaubnis – Bauvorhaben im Grundwasser](#)

Anwendung des GeoPortal München: [Masterportal](#)

Auszug aus dem Gesetzestext: [§§ 45 ff. BauGB](#)

können im Zuge des Umlegungsverfahrens gegebenenfalls neu festgelegt bzw. geregelt werden.

Gemäß § 51 BauGB sind sämtliche Vorhaben, die baurechtlich genehmigt werden müssen (z.B. Abgrabungen, Errichtung baulicher Anlagen etc.), zusätzlich von der Umlegungsstelle zu genehmigen. Konkrete Informationen zum Stand des Umlegungsverfahrens und zu Genehmigungen gemäß § 51 BauGB sind über die [Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Kommunalreferat](#) zu erhalten.

Besonderes Siedlungsgebiet

Die Landeshauptstadt München regelt in ihrer Verordnung für besondere Siedlungsgebiete die Höhenlage von Gebäuden, die Gestaltung von Dächern und unbebauten Flächen bebauter Grundstücke. Ziel dieser Verordnung ist es, die Einheitlichkeit und Homogenität im Orts- und Straßenbild dauerhaft zu erhalten. In der Karte sind die besonderen Siedlungsgebiete mit dem Gebietsnamen bezeichnet. Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen dieser Verordnung vor.

Die Abgrenzung der besonderen Siedlungsgebiete basiert auf einer ursprünglichen Kartierung von 1979 im Maßstab 1:5.000. Die Darstellung in Karten mit größerem Maßstab kann entsprechende Lageungenauigkeiten enthalten.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission](#) erhältlich.

Erhaltungssatzung

Das Ziel von Erhaltungssatzungen gemäß § 172 BauGB ist es, gewachsene Bevölkerungsstrukturen zu bewahren und Verdrängungsprozesse zu vermeiden. In der Karte werden sie mit dem Gebietsnamen dargestellt.

Eine Genehmigungspflicht gilt für bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen, Modernisierungen und den Rückbau (Abbruch) von Wohnraum. Auf (un)bebauten Grundstücken in Erhaltungssatzungsgebieten hat die Landeshauptstadt München grundsätzlich ein Vorkaufsrecht.

Weitere Auskünfte sind im [Sozialreferat](#) erhältlich.

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung (StPIS 926) gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Stadtgebiet München. In der Karte werden die bestimmten Zonen der Stellplatzsatzung bezeichnet.

Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

Weitere Auskünfte sind im [Mobilitätsreferat – Mobilitätskonzepte auf Privatgrund](#) erhältlich.

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 51 BauGB
Verfügungs- und
Veränderungssperre](#)

Verordnung für
besondere
Siedlungsgebiete:

[Besondere
SiedlungsgebieteVO
930](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Erhaltungssatzungen in
München](#)

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 172 BauGB
Erhaltung baulicher
Anlagen und der Eigenart
von Gebieten
\(Erhaltungssatzung\)](#)

Stellplatzsatzung:

[StPIS 926](#)

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[Art. 47 BayBO](#)

Sanierungsgebiet § 142 BauGB

In der Karte werden förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 142 BauGB mit ihrem Gebietsnamen dargestellt.

Im Zuge von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB werden Teile des Stadtgebiets aufgewertet, verbessert oder umgestaltet. Bei Vorliegen städtebaulicher Missstände, kann die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes als Satzung (Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB) beschlossen werden.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Stadtanierung und Wohnungsbau](#) erhältlich.

Naturschutz

Die thematische Karte Naturschutz stellt Naturdenkmäler und verschiedene rechtskräftige Schutzgebiete dar.

Naturdenkmal

Ein Naturdenkmal ist ein unter Naturschutz stehendes Landschaftselement. Die Naturdenkmalverordnung schützt besondere Einzelschöpfungen der Natur. Bei einem Naturdenkmal steht der Denkmalcharakter (z.B. Seltenheit, Eigenart oder Schönheit) im Vordergrund. Im Bereich der Landeshauptstadt München erstreckt sich der Schutz der Naturdenkmalverordnung auf große und alte Einzelbäume sowie auf Baumgruppen und Baumreihen.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde](#) erhältlich.

Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete stellen die höchste Schutzkategorie dar. Sie dienen als Kernflächen des Naturschutzes dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten. In der Karte werden sie mit ihrem Gebietsnamen dargestellt.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde](#) erhältlich.

Geschützter Landschaftsbestandteil

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, die in der Regel dem Biotopschutz dienen, und dazu beitragen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kleinräumig zu erhalten. Sie können aber auch zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes ausgewiesen werden. In der Karte werden sie mit einer eindeutigen ID bezeichnet, welche bei Kontakt mit der zuständigen Fachstelle immer anzugeben ist.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde](#) erhältlich.

Weiterführende Informationen zur:

[Stadtanierung in München](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§ 142 BauGB Sanierungssatzung](#)

[§§ 136 ff. BauGB](#)

Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler:

[Naturdenkmalverordnung](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§ 28 BNatSchG Naturdenkmäler](#)

Weiterführende Informationen zu:

[Landschafts- und Naturschutzgebiete in München](#)

[Bayerisches Landesamt für Umwelt](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[§ 23 BNatSchG Naturschutzgebiete](#)

Auszug aus dem Gesetzestext:

[Art. 16 BayNatSchG Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile](#)

[§ 29 BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile](#)

Landschaftsschutzgebiet

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind. In der Karte werden sie mit ihrem Gebietsnamen bezeichnet.

In Landschaftsschutzgebieten gibt es gemäß § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung Einschränkungen bzgl. Veränderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde](#) erhältlich.

Natura 2000-Gebiet

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es beinhaltet die Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutz-Richtlinie. In der Karte werden Natura 2000-Gebiete mit einer eindeutigen ID bezeichnet, z.B. 7735-371. Bei Kontakt mit der zuständigen Fachstelle ist diese ID immer anzugeben.

FFH-Gebiete dienen dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen sowie der biologischen Vielfalt.

Die Gebiete der Vogelschutzrichtlinie dienen der langfristigen Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Klima- und Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde](#) erhältlich.

Baumschutzverordnung

Zweck der Baumschutzverordnung ist es, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen, das Ortsbild zu beleben, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu verbessern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

Die Abgrenzung der Baumschutzverordnung basiert auf einer ursprünglichen Kartierung im Maßstab 1:5.000. Die Darstellung in großmaßstäbigen Karten kann entsprechende Lageungenauigkeiten enthalten.

Weitere Auskünfte sind im [Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Baumschutz und Freiflächengestaltung](#) erhältlich.

Bannwaldverordnung

Bei Bannwald nach Art. 11 BayWaldG handelt es sich um Wald, der aufgrund seiner Lage vor allem in städtischen Ballungsräumen und waldarmen Gegenden unersetzlich ist.

Dieser Wald sorgt für ein ausgeglicheneres Stadtklima, bietet Erholungsraum und wirkt sich positiv auf Wasser- und Lufthaushalt aus.

Zu Bannwald kann durch Rechtsverordnung darüber hinaus auch Wald erklärt werden, der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen, wie beispielsweise Luftverschmutzung und Lärmbelastung durch Verkehr und Industrie, dient. In der Karte wird die Bannwaldverordnung mit dem Gebietsnamen bezeichnet.

Die Abgrenzung der Bannwaldverordnung basiert auf einer ursprünglichen Kartierung im Maßstab 1:5.000. Die Darstellung in Karten

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[§ 26 BNatSchG
Landschaftsschutzgebiete](#)

Landschaftsschutz-
verordnung:

[LandschaftsschutzV
900](#)

Bayerische Verordnung
über die Natura 2000-
Gebiete:

[BayNat2000V](#)

Baumschutz-
verordnung:

[BaumschutzV 901](#)

Auszug aus dem
Gesetzestext:

[Art. 11 BayWaldG
Bannwald](#)

mit größerem Maßstab kann entsprechende Lageungenauigkeiten enthalten.

Weitere Auskünfte sind beim [Kreisverwaltungsreferat – Sicherheit und Ordnung](#) erhältlich.

Denkmalschutz

Es werden Baudenkmäler, Bauensembles und Bodendenkmäler in der Karte dargestellt.

Baudenkmal, Bauensemble und Bodendenkmal

Die Karte enthält Denkmäler nach der Denkmalliste (Art. 2 BayDSchG). Darüber hinaus können Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, Denkmäler sein, wenn sie die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG erfüllen.

Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Auch bewegliche Sachen, Gartenanlagen oder kleinräumige Bauten wie Säulen, etc. gelten als Baudenkmäler.

Bauensembles sind eine Mehrheit von baulichen Anlagen, auch wenn keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen eines Denkmals erfüllen, deren Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist. In der Karte sind sie mit Namen bezeichnet.

Bodendenkmäler sind Flächen, in denen sich bewegliche oder unbewegliche Denkmäler im Boden befinden oder befanden.

Detaillierte und verbindliche Aussagen zu den Baudenkmälern, Bauensembles und Bodendenkmälern sind im [Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission – Untere Denkmalschutzbehörde](#) erhältlich.

Bayerisches
Denkmalschutzgesetz:
[BayDSchG](#)

Angaben der Münchner Stadtentwässerung und des Baureferates Tiefbau

Angaben zur Stadtentwässerung

Die Stellungnahme des [Baureferates – Münchner Stadtentwässerung](#) enthält Informationen zur Anbindung der Bauflurstücke an das städtische Entwässerungsnetz.

Höhenkoordinierung

Die Stellungnahme des [Baureferates Tiefbau – Höhenkoordinierung](#) enthält Angaben zum Höhenbezug beim Anschluss der Bauflurstücke an die Verkehrsflächen.

Widmung

Die Stellungnahme des [Baureferates – Tiefbau Widmung](#) enthält Angaben zu den an die Bauflurstücke angrenzenden Verkehrsflächen und deren Widmung.

Erschließung

Die Stellungnahme des [Baureferates – Tiefbau Erschließung](#) gibt Informationen zur wegemäßigen Erschließung.

Nutzungsbedingungen und Datenschutz

Die aktuellen Hinweise zum Datenschutz und Bedingungen für die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten des GeodatenService München sind online verfügbar.

Informationen zu:
[Nutzungsbedingungen und DSGVO beim GSM](#)

Kontaktdaten der LHM

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat

GeodatenService München

Denisstraße 2, 80335 München

Amtliche Lagepläne

Tel.: +49 89 233 – 72 40 80
E-Mail: lageplan.kom@muenchen.de

Servicezentrum

Tel.: +49 89 233 – 72 22 69
E-Mail: geoinfo.kom@muenchen.de

Planungsgrundlagen, Recherchen

Tel.: +49 89 233 – 72 77 69
E-Mail: plang.kom@muenchen.de

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Tel.: +49 89 233 – 72 40 96
+49 89 233 – 72 59 95
E-Mail: sobon-umlegung.kom@muenchen.de

Sachgebiet Technische Vermessung

Tel.: +49 89 233 – 72 73 46
E-Mail: ingenieurvermessung.kom@muenchen.de

Immobilienervice

Denisstr. 2, 80335 München

Kaufmännische Dienstleistungen, Grundstücksverkehr Ost

Tel.: +49 89 233 – 72 78 14
E-Mail: is-gvo.kom@muenchen.de

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission

Blumenstraße 19, 80331 München

Untere Bauaufsichtsbehörde – Beratungszentrum

Tel.: +49 89 233 – 9 64 84
E-Mail: plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Untere Denkmalschutzbehörde

Tel.: +49 89 233 – 2 32 83
E-Mail: plan.ha4-6@muenchen.de
plan.ha4-60@muenchen.de

Portrait
Kommunalreferat:

[Über das
Kommunalreferat](#)

Portrait:

[GeodatenService
München](#)

Servicezentrum des
GSM:

[Produktübersicht](#)

Immobilienervice:

[Nachbarunterschriften
für den Bauantrag](#)

Portrait Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung:

[Über das Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung](#)

Beratungszentrum:

[Beratungstermine und
Beratungszeiten](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Denkmalschutz](#)

Lokalbaukommission

Blumenstraße 28b, 80331 München

Baumschutz und Freiflächengestaltung

Tel.: +49 89 233 – 2 27 99

E-Mail: plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Stadtsanierung und Wohnungsbau – PLAN HA III/02

Blumenstraße 31, 80331 München

E-Mail: plan.ha3-02@muenchen.de

Stadtentwicklungsplanung

Blumenstraße 28b, 80331 München

Recht und Verwaltung, Planfeststellungsverfahren

E-Mail: plan.step-pfv@muenchen.de

Landeshauptstadt München Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

Franziskanerstraße 8, 81669 München

Fachbereich Bestandssicherung

Tel.: +49 89 233 – 6 72 01

+49 89 233 – 6 72 02

E-Mail: bestandssicherung.soz@muenchen.de

Landeshauptstadt München Referat für Klima- und Umweltschutz

Bayerstraße 28a, 80335 München

Untere Naturschutzbehörde

E-Mail: naturschutz.rku@muenchen.de

Stadtklima, Grundwasser, Klimaanpassung

Tel.: +49 89 233 – 4 77 26

E-Mail: grundwasser.rku@muenchen.de

Wasserrecht

E-Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de

Landeshauptstadt München Baureferat

Friedenstraße 40, 81671 München

Tiefbau (BAU-TZ 2)

Höhenkoordinierung

Tel.: +49 89 233 – 6 12 67

E-Mail: dokumentation-strasse.tz2.bau@muenchen.de

Weiterführende
Informationen zu:

[Baumfällung –
Geschützte Baumarten](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Stadtsanierung](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Erhaltungssatzungen in
München](#)

Portrait Referat für
Klima- und
Umweltschutz:

[Über das Referat für
Klima- und
Umweltschutz](#)

Referat für Klima- und
Umweltschutz:

[Untere
Naturschutzbehörde](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Grundwasserauskünfte](#)

[Grundwasserschutz –
Wasserschutzgebiete](#)

[Überschwemmungs-
gebiete in München](#)

Wasserrechtliche
Erlaubnis:

[Bauen in
Überschwemmungs-
gebieten](#)

Portrait Baureferat:

[Über das Baureferat](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Kontakt Baureferat](#)

Tiefbau (BAU-TZ 2)

Widmung

Tel.: +49 89 233 – 6 12 76

E-Mail: dokumentation-strasse.tz2.bau@muenchen.de

Tiefbau (BAU-TZ 5)

Erschließung

Tel.: +49 89 233 – 6 12 59

E-Mail: tz5.bau@muenchen.de

Landeshauptstadt München Münchner Stadtentwässerung

Friedenstraße 40, 81671 München

MSE-421

Tel.: +49 89 233 – 633 77

+49 89 233 – 633 78

+49 89 233 – 633 87

E-Mail: 421.mse@muenchen.de

Landeshauptstadt München Mobilitätsreferat

Mobilitätskonzepte auf Privatgrund

Tel.: +49 89 233 – 72 47 15

E-Mail: gb1-22.mor@muenchen.de

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Ruppertstraße 19, 80466 München

Sicherheit und Ordnung

E-Mail: waffen.kvr@muenchen.de

Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten

Bürgerbüro Auskünfte, Sperren

Tel.: +49 89 233 – 9 60 00

Kontakt: [Bürgerbüro über Kontaktformular](#)

Amtsgericht München – Grundbuchamt

Infanteriestraße 5, 80797 München

Stadtwerke München GmbH

Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

Tel.: +49 89 23 61 – 2139

E-Mail: netzsicherheit@swm.de

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Prinzregentenstraße 5, 80538 München

Tel.: +49 89 21638 – 0

E-Mail: poststelle@adbv-m.bayern.de

Portrait Münchner
Stadtentwässerung:

[Die Münchner
Stadtentwässerung](#)

Weiterführende
Informationen zur:

[Spartenauskunft
Kanalbestand](#)

Portrait
Mobilitätsreferat:

[Über das
Mobilitätsreferat](#)

Weiterführende
Informationen zu:

[Mobilitätskonzepten](#)

Portrait
Kreisverwaltungs-
referat:

[Über das
Kreisverwaltungsreferat](#)

Auskunft über Anschrift
Nachbareigentümer:

[Melderegisterauskunft](#)

Weiterführende
Informationen zu:
[Grundbuchamt](#)

Weiterführende
Informationen zu SWM
Online-Services:

[SWM-Infrastruktur](#)

[Planauskunft](#)

Amt für Digitalisierung,
Breitband und
Vermessung (ADBV):

[ADBV](#)

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
GeodatenService
Amtliche Lagepläne

Denisstr. 2
80335 München

Tel. +49 89 233 – 7240 80

lageplan.kom@muenchen.de

www.kommunalreferat-muenchen.de

GeodatenService München